

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen HaFa Sanierung – Fatih Faikoglou, Am Weiher 2, 65451 Kelsterbach (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und Verbrauchern i.S.d. §13 BGB (nachfolgend „**Auftraggeber**“) über Bauleistungen, die nicht den Bau eines neuen Gebäudes oder erhebliche Umbaumaßnahmen im Sinne des § 650i BGB zum Gegenstand haben.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den individuell zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die individualvertraglichen Vereinbarungen vor.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

§2 Vertragsgrundlagen und Leistungsumfang

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen sowie die in dem Vertrag einbezogenen Vertragsunterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Leistungen, die in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich beschrieben sind, sind nicht geschuldet.
- (3) Angaben in sonstigen Unterlagen, insbesondere in Zeichnungen, Plänen oder Beschreibungen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden.
- (4) Die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) finden keine Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen nach eigenem Ermessen zu organisieren und durchzuführen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.
- (2) Der Auftraggeber hat insbesondere
 - a) das Objekt rechtzeitig zugänglich und bearbeitbar bereitzustellen,
 - b) alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Genehmigungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen,
 - c) erforderliche Vorleistungen anderer Unternehmer, soweit diese im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, rechtzeitig ausführen zu lassen.

- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Leistungen bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zu unterbrechen.
- (4) In diesem Fall verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
- (5) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese auf der unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung beruhen, abzüglich ersparter Aufwendungen des Auftragnehmers.
- (6) Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der geschuldeten Mitwirkungshandlungen und droht er für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung des Vertrages an, ist der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu kündigen.

§4 Leistungszeit, Behinderung und Unterbrechung

- (1) Vereinbarte Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt ungestörter Betriebsabläufe und rechtzeitiger Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der Leistungen zu unterbrechen, soweit er aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Auftraggebers oder aufgrund von außergewöhnlichen, von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der Leistungserbringung gehindert ist.
- (3) Behinderungen der Leistungsausführung, insbesondere aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, nicht rechtzeitig erbrachter Vorleistungen Dritter im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, nachträglicher Änderungswünsche oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers, führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmefrist.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über wesentliche Behinderungen der Leistungsausführung informieren.

§5 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Beauftragung von Subunternehmern für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

§6 Vergütung bei Leistungsänderung

- (1) Verlangt der Auftraggeber eine Änderung des Werkerfolgs oder eine zusätzliche Leistung im Sinne des § 650b BGB, werden die Parteien hierüber eine Einigung über die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher

Anpassung der Vergütung und der Ausführungsfristen anstreben.

- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung ein Angebot über die zu erwartende Mehr- oder Mindervergütung sowie die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen unterbreiten.
- (3) Kommt eine Einigung innerhalb der gesetzlichen Frist des § 650b Abs. 2 BGB nicht zustande, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 650c BGB.
- (5) Führt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Leistungen aus, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind diese gesondert zu vergüten und gelten als vom Auftraggeber veranlasst.

§7 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- (2) Nach Fertigstellung der Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (4) Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 7 Werktagen und weist er den Auftraggeber hierbei in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hin, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert.
- (5) Auf Verlangen des Auftragnehmers ist über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme bleiben im Übrigen unberührt.

§8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Pflichten, die nicht wesentliche Vertragspflichten sind, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (3) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§9 Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 648, 648a BGB.

§10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.